



# Ethik- und Verhaltenskodex der Emil Kiessling GmbH

## 1. Präambel

Die Emil Kiessling GmbH ist Ihr kompetenter Partner im Bereich Private-Label Herstellung und Lohnabfüllung für Sonnenschutz, Naturkosmetik, Haarfarbe, Haarpflege, Haarstyling und Körperpflege. Wir setzen uns aktiv für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln ein. Wir sind uns unserer Verantwortung innerhalb der eigenen Organisation, gegenüber Kunden und Lieferanten sowie gegenüber dem Klima und der Gesellschaft bewusst.

Inbesondere orientieren wir uns an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob die Aktivitäten in Deutschland oder im Ausland stattfinden. Wir unterstützen daher Initiativen und Prinzipien z.B. UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und verpflichten uns, diese in unseren Unternehmensgrundsätzen und -verfahren zu verankern.

Wir wollen mit unseren Lieferanten (im Folgenden „Geschäftspartner“) zusammenarbeiten, um unsere Nachhaltigkeitsleistung in der Lieferkette weiterzuentwickeln. Der Erfolg der Zusammenarbeit zwischen uns und unseren Geschäftspartnern basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Transparenz, Zuverlässigkeit und Fairness. Dieser Verhaltenskodex definiert die Anforderungen von der Emil Kiessling GmbH an verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, Menschenrechte und Arbeitsnormen, Umweltschutz und Produktsicherheit.

Dieser Ethik- und Verhaltenskodex definiert wie wir unsere Geschäfte auf ethische und sozialverantwortliche Weise führen. In Kombination mit unserer Unternehmenspolitik in den Bereichen Qualität, Energie, Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Normen sowie Weisungen festgelegt, die eine respekt- und würdevolle Behandlung unserer Mitarbeiter, sichere Arbeitsbedingungen und einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt gewährleisten. Jede Führungskraft sowie jeder einzelne Mitarbeiter, ist dafür verantwortlich sich gemäß dem vorliegenden Kodex zu verhalten. Das Verhalten unserer Führungskräfte hat Vorbildcharakter, denn sie leben die Verhaltensgrundsätze vor und setzen sich in jeder Situation dafür ein.

Der vorliegende „Ethik- und Verhaltenskodex“ wurde von der Geschäftsführung genehmigt und allen Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht. Unsere Mitarbeiter halten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ausnahmslos an diesen Kodex.

Für bestimmte Regionen, Länder oder Funktionen können strengere oder detailliertere Richtlinien gelten, die jedoch grundsätzlich im Einklang mit diesen Unternehmensgrundsätzen stehen.

Fragen zur Anwendung oder Auslegung sowie Meldungen potenzieller Übertretungen werden an den jeweiligen Vorgesetzten gerichtet. Verfahrensweisen, Praktiken oder Handlungen, die im Widerspruch zu diesem Kodex stehen, sind zu korrigieren und ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich.

Wir übernehmen Verantwortung für die Umsetzung ethischer, sozialer und ökologischer Standards im eigenen Unternehmen und erwarten von unseren Lieferanten, die Prinzipien, die in diesem Verhaltenskodex festgelegt sind, einzuhalten und in ihrer eigenen Lieferkette angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Einhaltung von Gesetzen, anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsnormen und Richtlinien

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden nationalen Gesetze sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, Richtlinien und Grundsätze zu beachten, insbesondere die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der Organisation der Vereinten Nationen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sowie der geltenden Normen und Standards darf nicht durch Nebenabreden wie abweichende vertragliche Vereinbarungen oder andere vergleichbare Maßnahmen ausgehebelt werden. Stimmen nationale und internationale Vorschriften nicht überein, so soll sich der Geschäftspartner an den Standard halten, der einen größeren Schutz für die Betroffenen gewährt.



### **3. Verhinderung von Korruption**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung internationaler und lokaler Antikorruptionsgesetze und Standards. Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Beschäftigten auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

### **4. Kartell- und Wettbewerbsrecht**

Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der entsprechenden nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb sicher, inklusive Preis- oder Konditionsab-sprachen mit Wettbewerbern oder sonstige Formen wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbe-sondere Absprachen mit Wettbewerbern, die das verdeckte Ziel der Marktaufteilung oder Kundenauf-teilung haben.

### **5. Privatsphäre und Datenschutz**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hierbei, die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, so-weit dies für festgelegte und gesetzlich zulässige Zwecke erforderlich ist. Die Verwendung solcher Da-ten muss für den Betroffenen (die Person, auf die sich die Daten beziehen) transparent sein; der Ge-schäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller Gesetze, die die Mitteilung und Meldung personen-bezogener Daten sowie den Widerruf der Einwilligung zur Nutzung, die Sperrung und die Löschung personenbezogener Daten regeln. Darüber hinaus respektiert der Geschäftspartner den Einzelnen in einer Weise, die mit dem Recht auf Privatsphäre vereinbar ist, und stellt sicher, nicht auf unrechtmäßige und/oder willkürliche Weise in die Privatsphäre einer Person einzugreifen.

### **6. Ausfuhr und Einfuhr**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Import- und Exportgesetze, insbe-sondere zur Einhaltung von behördlichen Sanktionen, Embargos und anderen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, staatlichen und nationalen Richtlinien und Grundsätzen, die den Transfer, die Bereitstel-lung oder die Lieferung von Waren und/oder Technologie regeln.

### **7. Verbot von Kinderarbeit**

Die Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen kann in keiner Form toleriert werden. Von dem Ge-schäftspartner wird erwartet, dass er jegliche Formen von Kinderarbeit in seinen betrieblichen Abläufen unterbindet. Auch hat der Geschäftspartner das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten. Wo das nationale Recht zur Regelung der Kinderarbeit oder des Mindestalters für die Zu-lassung zur Beschäftigung strengere Kriterien vorschreibt, hat dieses Recht Vorrang.

### **8. Verbot von Zwangsarbeit und jeder anderen Form moderner Sklaverei**

Keine Form von Zwangs- und/oder Pflichtarbeit kann toleriert werden. Dies bedeutet, dass der Ge-schäftspartner keine Form der unfreiwilligen Beschäftigung oder der Beschäftigung unter Androhung von Strafen oder anderen Sanktionen, einschließlich obligatorischer Überstunden, Arbeitsverpflichtun-gen, Zwangsarbeit von Gefangenen, Sklaverei oder Schuldknechtschaft, auferlegen darf. Darüber hin-aus verpflichtet sich der Geschäftspartner hiermit, Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit oder jede Form moderner Sklaverei zu beseitigen.

### **9. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Ein zentrales Geschäftsziel von Emil Kiessling ist es, Unfälle am Arbeitsplatz sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Unser ständiges Ziel ist es, das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Beschäftigten zu gewährleisten, was gleichzeitig zum Erfolg unseres Unternehmens beiträgt. Wir er-warten daher vom Geschäftspartner, ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld zu ge-währleisten und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von arbeitsbedingten Un-fällen und Gesundheitsbeeinträchtigungen zu verhindern. Im Rahmen dieser Bemühungen verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Einhaltung international anerkannter Arbeitssicherheitsstandards. Dar-über hinaus wird vom Geschäftspartner erwartet, die kontinuierliche Verbesserung des Arbeitsumfelds voranzutreiben und der sicherheitsbezogenen Schulung von Beschäftigten Vorrang zu geben.



## **10. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Der Geschäftspartner stellt sicher, das Grundrecht seiner Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu wahren. Der Geschäftspartner vertritt eine offene Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten. Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben Zugang, um ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuüben. In Fällen, in denen nationale Gesetze das Recht auf Vereinigungsfreiheit und/oder das Recht auf Kollektivverhandlungen einschränken, unternimmt der Geschäftspartner alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die freie und unabhängige Vereinigung von Beschäftigten zum Zwecke von Kollektivverhandlungen möglich ist und aktiv gewährt wird.

## **11. Gleiche Behandlung**

Die Emil Kiessling GmbH erwartet von all seinen Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie die Gleichbehandlung aller Beschäftigten als zentrales Prinzip in ihre Unternehmenspolitik integrieren (auch in Bezug auf Einstellung, Vergütung, Leistungen, Beförderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Geschäftspartner muss daher jede Form der Diskriminierung aufgrund von (aber nicht beschränkt auf) ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion, Weltanschauung, politischer Orientierung und/oder Tätigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung, Behinderung, sexueller Identität oder Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale oder Vorlieben beseitigen und verhindern. Der Geschäftspartner fördert die Chancengleichheit bei der Beschäftigung und gewährleistet, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets eingehalten werden. Die Gleichbehandlung umfasst auch die gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit.

## **12. Entlohnung und Sozialleistungen**

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Löhne, die er seinen Mitarbeiter:innen zahlt, angemessen sind. Der angemessene Lohn ist mindestens der geltende gesetzliche Mindestlohn oder der für den Industriesektor festgelegte Mindestlohn. Darüber hinaus gewährt der Geschäftspartner seinen Beschäftigten Sozialleistungen, die den jeweils geltenden nationalen oder lokalen Standards entsprechen. In jedem Fall sollten die Löhne immer ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu befriedigen und ein gewisses Einkommen zur freien Verfügung zu haben. Die Löhne werden pünktlich gezahlt, und es werden schriftliche und verständliche Informationen über die Löhne bereitgestellt.

## **13. Umweltauswirkungen, die negative Folgen für bestimmte Menschenrechte haben können**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, schädliche Bodenveränderungen, Luft-, Lärm- und Wasserverschmutzungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu vermeiden, welche die für die Erhaltung und Produktion von Nahrungsmitteln benötigten Ressourcen beeinträchtigen könnten, sowie Handlungen, die den Zugang zu Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder die Gesundheit des Einzelnen schädigen.

## **14. Landrechte**

Der Geschäftspartner stellt sicher, beim Erwerb, der Erschließung oder der Nutzung von Grund und Boden das Verbot der unrechtmäßigen Räumung und des Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern zu beachten, insbesondere, wenn deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

## **15. Missbrauch von Gewalt durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte**

Bei der Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz der Projekte des Unternehmens stellt der Geschäftspartner durch entsprechende Anweisungen oder Kontrollen sicher, dass die Sicherheitskräfte das Recht auf Versammlungsfreiheit nicht beeinträchtigen, Beschäftigte nicht körperlich verletzen und jede Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterlassen.

## **16. Begrenzung der Arbeitszeit**

Die vom Geschäftspartner eingeführten Arbeitszeitstrukturen müssen mit den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, Branchenstandards und den einschlägigen ILO-Konventionen übereinstimmen. Übliche Arbeitszeiten, Überstunden ausgenommen, müssen per Vertrag festgelegt werden und dürfen 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden insgesamt, einschließlich Überstunden, die



über einen beliebigen Zeitraum von sieben Tagen geleistet werden, dürfen 60 Stunden nicht überschreiten, außer es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Löhne und Zulagen, die für eine Standard-Arbeitswoche gezahlt werden, entsprechen mindestens dem nationalen Mindestlohn. Die Löhne sind stets hoch genug sein, um den Grundbedarf zu decken und darüber hinaus ein frei verfügbares Einkommen zu sichern.

Alle Mitarbeiter erhalten schriftliche und verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen in Bezug auf Lohn, bevor sie die Beschäftigung annehmen, sowie über die Bestandteile ihres Lohnes für den entsprechenden Entlohnungszeitraum jedes Mal, wenn sie ihren Lohn erhalten.

### **17. Regelmäßige Beschäftigung**

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass die Arbeit auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses geleistet wird, das durch nationale Gesetze und Praktiken festgelegt ist. Verpflichtungen, die sich aus dem regulären Arbeitsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch die Verwendung anderer Arten von Vertragsvereinbarungen umgangen werden.

### **18. Verbot von Belästigung oder unmenschlicher Behandlung**

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass Maßnahmen implementiert werden, um körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, Androhung körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbalen Missbrauch oder andere Formen der Einschüchterung zu vermeiden.

### **19. Disziplinarmaßnahmen und Umgang mit Beschäftigten**

Die Emil Kiessling GmbH erwartet von seinem Geschäftspartner, seine Beschäftigten mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur unter strikter Beachtung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Normen sowie der international anerkannten Menschenrechte verhängt werden. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein/e Beschäftigte/r verbaler, psychologischer, sexueller und/oder physischer Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt wird. Ein Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme ist nicht zulässig.

### **20. Lokale Gemeinschaften und indigene Völker**

Der Geschäftspartner handelt verantwortungsvoll in der lokalen Gemeinschaft, beachtet die Anliegen der Anwohnerschaft und sorgt für gesunde und sichere Lebensbedingungen. Der Geschäftspartner achtet die Rechte indigener Völker auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, besetzt oder anderweitig genutzt oder erworben haben.

### **21. Zugang der Beschäftigten zu angemessener Nahrung, Kleidung, Wasser und sanitären Einrichtungen am Arbeitsplatz**

Der Geschäftspartner schränkt den Zugang zu angemessener Nahrung, Kleidung, Wasser und sanitären Anlagen am Arbeitsplatz nicht ein. Wenn das Unternehmen Wohnraum zur Verfügung stellt, gewährleistet der Geschäftspartner den Zugang zu angemessenem Wohnraum.

### **22. Umwelt- und Klimaschutz**

Der Schutz der Menschen und des Klimas ist integraler Bestandteil der Politik der Emil Kiessling GmbH. Wir erwarten daher von dem Geschäftspartner, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die klimarelevanten Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit zu reduzieren, aktiven Klima- und Umweltschutz im Einklang mit international gültigen Standards und gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben und die Effektivität seiner diesbezüglichen Bemühungen kontinuierlich zu verbessern. Dazu gehört, Emissionen und Abfälle möglichst zu vermeiden und die Ressourceneffizienz kontinuierlich zu steigern. Der Geschäftspartner ergreift geeignete und nachweisbare Maßnahmen und etabliert wirksame Managementsysteme (z.B. nach ISO 14001 oder einem anderen Managementsystem, das einen vergleichbaren Standard erfüllt) zur Sicherstellung des Klimaschutzes. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass er die sichere und umweltverträgliche Entwicklung und Herstellung seiner Produkte, deren Verpackung und deren Transport vorantreibt.



## **23. Abfall und Emissionen**

Die Emil Kiessling GmbH verlangt vom Geschäftspartner die Aufrechterhaltung von Verfahren und Systemen, die die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und das Management von Rohstoffen, anderen Geschäftsmaterialien und Abfällen gewährleisten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, die Erzeugung und Entsorgung von Abfällen sowie jede Form der Freisetzung oder Emission von Materialien in die Luft, das Wasser und/oder den Boden, die negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und/oder das Klima haben könnten, zu minimieren. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner sicherstellen, alle Geschäftsmaterialien und Abfälle in geeigneter Weise zu handhaben und zu behandeln, bevor diese in die Umwelt gelangen, sollte dies unvermeidbar sein. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die unbeabsichtigte Freisetzung, Emission und/oder das Auslaufen von gefährlichen Stoffen in die Umwelt zu verhindern oder,

falls dies unvermeidbar ist, zu minimieren, indem er die entsprechenden Verfahren und Systeme einführt und aktiv aufrechterhält. Darüber hinaus erwarten wir von dem Geschäftspartner, Verfahren und Systeme einzuführen und aufrechtzuerhalten, die seinen Verbrauch aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe kontinuierlich und nachhaltig optimieren.

## **24. Einhaltung spezifischer umweltbezogener Konventionen (soweit relevant)**

Soweit zutreffend, fordern wir den Geschäftspartner auf, die Einhaltung der Verbote im Zusammenhang mit der Verwendung und Herstellung von Quecksilber und der Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, des Verbots der Herstellung und Verwendung von Chemikalien und der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen in nicht umweltgerechter Weise gemäß dem Stockholmer Übereinkommen und schließlich des Verbots der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu gewährleisten.

## **25. Prozesssicherheit**

Die Emil Kiessling GmbH verlangt vom Geschäftspartner die Einführung und Aufrechterhaltung eines formellen Managementsystems zur Steuerung seiner Geschäftsprozesse in Übereinstimmung mit anerkannten Sicherheitsstandards. Gegebenenfalls führt der Geschäftspartner standort- und/oder anlagenspezifische Risikoanalysen durch. Der Geschäftspartner muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Zwischenfälle an allen seinen Standorten und Anlagen zu verhindern, z.B. (aber nicht nur) chemische Emissionen und/oder Explosionen.

## **26. Produktsicherheit**

Der Geschäftspartner hat alle entsprechenden länder- und staatspezifischen Gesetze und Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit einzuhalten. Darüber hinaus muss der Geschäftspartner rechtzeitig vor der Produktlieferung oder Leistungserbringung alle relevanten Produktinformationen, insbesondere über die Zusammensetzung, die Verwendung (insbesondere Verarbeitungshinweise, Installationshinweise sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. die Entsorgung seiner Produkte, zur Verfügung stellen und Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen. Außerdem verpflichtet sich der Geschäftspartner eine vollständige Dokumentation über die Rechtskonformität der von ihm erbrachten Produkte und Dienstleistungen, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Sicherheitsdatenblätter und Produktkennzeichnungsvorschriften, zur Verfügung zu stellen.

## **27. Umsetzung**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit, seine direkten Lieferanten aktiv über die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Sollte der Geschäftspartner bereits einen eigenen Verhaltenskodex oder eine formelle Unternehmenspolitik eingeführt haben, die alle in diesem Kodex aufgeführten Anforderungen enthält, verlangt die Emil Kiessling GmbH vom Geschäftspartner den Nachweis, dass er diese Anforderungen vollständig erfüllt. Sollte der Geschäftspartner keinen eigenen Verhaltenskodex oder formelle Unternehmensrichtlinien eingeführt haben, erklärt er sich hiermit bereit, diesen Verhaltenskodex und alle darin enthaltenen Anforderungen, wie oben beschrieben, einzuhalten. Der Geschäftspartner implementiert wirksame Risikomanagement-Prozesse in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex angesprochen werden, und im Hinblick auf alle geltenden rechtlichen Anforderungen. Die Emil Kiessling GmbH erwartet von seinem Geschäftspartner, Risiken und/oder Verletzungen der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen, die im eigenen Geschäftsbereich und/oder der eigenen Lieferkette festgestellt wurden, (auf Anfrage) offenzulegen. Der Geschäftspartner implementiert angemessene Maßnahmen, um die Erfüllung der in diesem Verhaltenskodex genannten Erwartungen in seinen eigenen Lieferketten voranzutreiben und zu



gewährleisten.

Es wird von dem Geschäftspartner erwartet, die Qualifikation seiner Beschäftigten durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern und zu entwickeln.

Der Geschäftspartner hat wirksame Beschwerdemechanismen für seine Beschäftigten einzurichten und zu unterhalten, die es ihnen ermöglichen, mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex zu melden.

Die Emil Kiessling GmbH behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex durch seine Geschäftspartner wie oben beschrieben zu kontrollieren und zu überprüfen, entweder durch eigene Beschäftigte, unabhängige Dritte, Zertifizierungen oder andere Formen der offiziellen Absicherung oder durch themenspezifische Audits vor Ort.

Die Emil Kiessling GmbH wird jeden schwerwiegenden Verstoß des Geschäftspartners gegen die Verpflichtungen, Anforderungen und Bestimmungen dieses Kodex als wesentliche Vertragsverletzung behandeln und daher im Einzelfall geeignete rechtliche Schritte in Betracht ziehen. Dem Geschäftspartner wird die Möglichkeit gegeben, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Wir behalten uns das Recht vor, die Geschäftsbeziehung auszusetzen und/oder zu beenden.

Georgensmünd, den

01.07.2025

Martina Reichardt-Demirtas